

Bebauungsplan / Örtliche Bauvorschriften „Südöstliche Härtsfeldstraße (ehemalige Brauerei)“ in Heidenheim

- öffentliche Auslegung -

Der Technik- und Umweltausschuss der Stadt Heidenheim hat am 23.03.2017 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplanentwurf und den Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften „Südöstliche Härtsfeldstraße (ehemalige Brauerei)“ in Heidenheim in der Fassung vom 09.01.2017 gebilligt und beschlossen, diese gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften ist aus dem abgebildeten Stadtplanausschnitt ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung in der Fassung vom 09.01.2017 werden vom 10.04.2017 bis einschließlich 11.05.2017 beim Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung und Umwelt, Rathaus Heidenheim, Grabenstraße 15, 6. Stock ausgelegt und können während der üblichen Dienstzeiten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingesehen werden.

Der Bebauungsplanentwurf mit seinen Anlagen sowie der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften sind auch auf der Internet-Seite der Stadt Heidenheim unter (heidenheim.de/bplan_suedoestli_haertsfeldstr) ab dem 10.04.2017 bis einschließlich 11.05.2017 abrufbar.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung. Von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht, von Angaben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie der zusammenfassenden Erklärung wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können beim Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung und Umwelt Stellungnahmen schriftlich oder zu den üblichen Dienstzeiten zur Niederschrift vorgetragen werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gez. Bernhard Ilg, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 31.03.2017

